

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/12 S

L 3 AL 457/12 RG (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2520/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2012 - L 3 AL 457/12 RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N. in B. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 3.2.2012 in diversen Verfahren ein Ablehnungsgesuch des Klägers als unzulässig verworfen, Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen L 3 AL 457/12 RG miteinander verbunden, Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen als unzulässig verworfen und Berichtigungs- und Ergänzungsanträge des Klägers abgelehnt. Den Antrag des Klägers, den Beschluss vom 3.2.2012 nach §§ 320, 321 Zivilprozessordnung (ZPO) zu berichtigen und zu ergänzen, hat das LSG mit Beschluss vom 21.2.2012 (*L 3 AL 457/12 RJ*) abgelehnt. Das LSG hat in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 16.3.2012 für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beiordnung der Rechtsanwältin N. in B. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH die beantragte Beiordnung der benannten Rechtsanwältin sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben (§§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die von dem Kläger beabsichtigte Beschwerde müsste daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

